



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH I - 4/18

MA 57, Verein Frauenhetz - Feministische
Bildung, Politik, Kultur, Prüfung der Gebarung;

Subventionsprüfung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Verein Frauenhetz auf Grundlage der von der Magistratsabteilung 57 an den Verein Frauenhetz gewährten Förderung einer Gebarungsprüfung. Zentrales Anliegen des Vereines Frauenhetz war die feministische Erwachsenenbildung. Die Bildungs- bzw. Veranstaltungsangebote richteten sich primär an interessierte Frauen jeden Alters. Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte insbesondere unter Berücksichtigung der knappen Personalressourcen das Engagement der teilweise ehrenamtlich tätigen sowie der angestellten Mitfrauen des Vereines.

Jedoch zeigten sich Verbesserungspotenziale im organisatorischen und administrativen Bereich des Vereines Frauenhetz. Dies betraf unter anderem die Aktualisierung der Statuten, die Dokumentation zu Beschlüssen sowie die Zeichnungsberechtigungen. Ferner waren Maßnahmen hinsichtlich der Gebarungssicherheit, wie beispielsweise die Sicherstellung des Vieraugenprinzips, zu treffen.

Die Vereinskoordination begann bereits während der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien Maßnahmen zur Verbesserung der operativen und administrativen Geschäftstätigkeit des Vereines Frauenhetz zu setzen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des, vor allem durch die Magistratsabteilung 57 geförderten, Vereines Frauenhetz - Feministische Bildung, Politik, Kultur in den Jahren 2014 bis 2016 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen.....	7
1.4 Prüfungsbefugnis.....	7
1.5 Vorberichte	8
2. Allgemeines	8
3. Förderungen	8
3.1 Förderungen der Magistratsabteilung 57	8
3.2 Förderungen anderer Förderungsstellen	9
4. Vereinsorganisation	9
4.1 Vereinsorgane	9
4.2 Vertretungsbefugnis.....	12
4.3 Zeichnungsberechtigung und unbarer Zahlungsverkehr.....	12
5. Tätigkeiten des Vereines Frauenhetz	13
5.1 Zielgruppe.....	14
5.2 Veranstaltungsort	14
5.3 Veranstaltungen	14
6. Rechnungslegung.....	15
6.1 Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2014 bis 2016.....	16

6.2 Feststellungen zu einzelnen Positionen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen...	16
7. Belegeinschau	18
7.1 In-sich-Geschäfte	18
7.2 Beschaffungen und Leistungsvergaben.....	19
7.3 Personal	20
8. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 57	21
9. Weitere Feststellungen	22
9.1 Rechnungsprüferinnen	22
9.2 Vieraugenprinzip.....	22
9.3 Tätigkeitsberichte	23
9.4 Qualitätssicherung.....	23
9.5 Überbrückungsdarlehen	24
9.6 Preisvergleiche	24
9.7 Dienstzettel.....	25
9.8 Kassengeschäfte	25
10. Zusammenfassung der weiteren Feststellungen	26
11. Zusammenfassung der Empfehlungen	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Veranstaltungen und Symposien der Jahre 2014 bis 2016.....	15
Tabelle 2: Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der Jahre 2014 bis 2016	16

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise

E-Banking.....	Electronic Banking
E-Mail	Elektronische Post
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
GIF	Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenenschutz und Personal
leg. cit.	legis citatae
lt.....	laut
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
Pr.Z.....	Präsidentialzahl
rd.	rund
s.....	siehe
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
Verein Frauenhetz	Verein Frauenhetz - Feministische Bildung, Politik, Kultur
VerG	Vereinsgesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
Zl.	Zahl

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Prüfung der Gebahrung auf Basis der von der Magistratsabteilung 57 an den Verein Frauenhetz gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen wurde auf die operative Verwaltung sowie auf die Umsetzung bzw. ordnungsgemäße Verwendung der von der Stadt Wien im Zuge der Magistratsabteilung 57 gewährten finanziellen Mittel gelegt.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche Beurteilung der vom Verein Frauenhetz angebotenen Veranstaltungen sowie die Verwendung der von anderen Förderungsstellen gewährten finanziellen Mittel.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die Prüfung erfolgte im zweiten und dritten Quartal des Jahres 2018. Mit der Magistratsabteilung 57 fand das Eröffnungsgespräch telefonisch in der 13. Kalenderwoche statt. Die Dienststelle wurde über den Ablauf der Prüfung informiert und die erforderlichen Unterlagen angefordert. Das Eröffnungsgespräch mit dem Verein Frauenhetz fand in der 15. Kalenderwoche statt. Die Schlussbesprechungen wurden in der 39. Kalenderwoche durchgeführt.

Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen wurden teilweise vor Ort vorgenommen und umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews mit den geprüften Stellen.

Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshemmnisse. Die angeforderten Unterlagen wurden dem Stadtrechnungshof Wien termingerecht und in übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 der Wiener Stadtverfassung verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 leg. cit. war in den zwischen der Magistratsabteilung 57 und dem Verein Frauenhetz abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen festgelegt.

Gemäß § 24 der INTOSAI-Deklaration von Lima aus dem Jahr 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist.

Die EURORAI-Leitlinie von Linz aus dem Jahr 2016 legt im Grundsatz 7 fest, dass eine Kontrolle der Verwendung aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform erforderlichenfalls auf die gesamte Finanzgebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden kann. Annähernd gleichlautend zur Deklaration von Lima kommen die umfassenden Prüfungskompetenzen dann zum Tragen, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist.

Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des gegenständlichen Vereines Frauenhetz stichprobenweise geprüft.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines

Der Verein Frauenhetz wurde am 28. Juli 1991 gegründet und ist im Zentralen Vereinsregister unter der Zl. 016537565 eingetragen. Der Verein Frauenhetz hat seinen Sitz im 3. Wiener Gemeindebezirk, Untere Weißgerberstraße 41.

Der Verein Frauenhetz leitet seinen Namen von der Hetzgasse ab, in welcher der ursprüngliche Eingang des Vereines war. Erst nach dem Umbau in eine behindertengerechte Bildungsstätte wurde der Eingang in die Untere Weißgerberstraße 41 verlegt.

Der Verein Frauenhetz erstreckt lt. Statuten seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet, schwerpunktmäßig auf das Bundesland Wien. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und ist in seiner Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Vereinszweck ist die Förderung feministischer Bildung, Politik, Kultur und Beratung sowie wissenschaftlicher Forschung.

3. Förderungen

3.1 Förderungen der Magistratsabteilung 57

3.1.1 Der Verein Frauenhetz erhielt in den Jahren 2014 bis 2016 von der Magistratsabteilung 57 Förderungen für Personal- und Sachkosten in der Höhe von insgesamt 146.414,20 EUR.

3.1.2 Für das Jahr 2014 betrug der Förderungsbetrag 47.921,-- EUR, den der Gemeinderat im Rahmen einer Dreijahresförderung betreffend die Jahre 2012 bis 2014 mit Beschluss vom 26. Jänner 2012, Pr.Z. 05389-2011/0001-GIF, genehmigte.

In den Folgejahren erhielt der Verein Frauenhetz von der Magistratsabteilung 57 Finanzmittel im Rahmen von Einjahresförderungen. So beschloss der Gemeinderat in der Sitzung vom 29. Jänner 2015, Pr.Z. 0037-2015/0001-GIF, für das Jahr 2015 eine Förderung in der Höhe von 48.880,-- EUR.

Für das Jahr 2016 betrug die Förderungshöhe 49.613,20 EUR, die mit Beschluss des Gemeinderates vom 30. März 2016, Pr.Z. 00572-2016/0001-GIF, genehmigt wurde.

3.2 Förderungen anderer Förderungsstellen

Ferner erhielt der Verein Frauenhetz von der Magistratsabteilung 7 in den Jahren 2014 und 2015 für wissenschaftliche Projekte jährlich eine Förderung in der Höhe von 2.500,-- EUR.

Ebenso förderte der Bund im Rahmen von Projekt- und Konzeptförderungen den Verein Frauenhetz im Betrachtungszeitraum mit jährlich 12.000,-- EUR.

4. Vereinsorganisation

4.1 Vereinsorgane

4.1.1 Organe des Vereines Frauenhetz waren lt. Statuten das Plenum, die Mitfrauenversammlung, die Vereinskoordination sowie das Schiedsgericht.

Gemäß den statutarischen Festlegungen oblag es dem Plenum, die laufende Vereinsgebarung zu beschließen. Es hatte sich aus den ordentlichen Mitfrauen zusammenzusetzen.

Die Mitfrauenversammlung entsprach der Generalversammlung. Zu ihren Aufgaben zählten u.a. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Bestellung der Vereinskoordination und der Abschlussprüferinnen sowie die Entlastung der Vereinskoordination.

Der Vereinskoordination oblag gemäß Statuten die Leitung des Vereines Frauenhetz mit Schwerpunkt der Erstellung des Budgets, des Rechnungsabschlusses und der Ver-

waltung des Vereinsvermögens. Sie hatte die Geschäfte des Vereines Frauenhetz zu führen und den Verein Frauenhetz nach außen zu vertreten. Die Vereinskoordination hatte aus mindestens drei Frauen zu bestehen, die jeweils für einzelne Fachbereiche zuständig waren.

4.1.2 Festzustellen war, dass die Vereinskoordination im Betrachtungszeitraum zumindest aus drei Vereinskoordinatorinnen bestand, die gemäß Vereinsregister die organchaftliche Vertretung des Vereines Frauenhetz innehatten.

Es zeigte sich jedoch, dass die Organisation des Vereines Frauenhetz nicht mehr vollständig den zu diesem Zeitpunkt geltenden Statuten entsprach. So wurden u.a. die einzelnen Fachbereiche aufgelöst und die Aufgaben der Vereinskoordination mit jenen des Plenums zusammengeschlossen.

Laut Verein Frauenhetz war bereits in den Jahren 2014 bis 2016 das Plenum für die Leitung des Vereines Frauenhetz zuständig. Es fungierte als zentrales Steuerungs- und Entscheidungsorgan des Vereines Frauenhetz und setzte sich aus den Mitfrauen der Vereinskoordination und den aktiven ordentlichen Mitfrauen, wie z.B. den Projektkoordinatorinnen und der Finanzkoordinatorin, zusammen.

Dem Verein Frauenhetz wurde empfohlen, die Statuten hinsichtlich der Vereinsorgane und deren Aufgaben den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

4.1.3 Gemäß Statuten hatten das Plenum zumindest einmal monatlich und die Mitfrauenversammlung einmal jährlich stattzufinden. Die Vereinskoordination sollte regelmäßig zusammentreten.

Die entsprechenden Protokolle des Plenums und der jährlichen Mitfrauenversammlung lagen vor. Sie wurden in der Regel an alle Teilnehmerinnen per E-Mail versandt und per Umlaufbeschluss bestätigt. Protokolle über die Sitzungen der Vereinskoordination gab es in der Form nicht. Dies begründete sich darin, dass alle Entscheidungen und Beschlüsse im Plenum erfolgten.

Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie ein Hinweis auf den vorgelegten Rechnungsprüferinnenbericht und die Entlastung der Vereinskoordination war lediglich im Mitfrauenversammlungsprotokoll des Jahres 2014 enthalten und betraf das Jahr 2013. In den Protokollen der Mitfrauenversammlung betreffend die Jahre 2014 bis 2016 waren diesbezüglich keine Hinweise dokumentiert.

Dem Verein Frauenhetz wurde empfohlen, in der Mitfrauenversammlung die statutarisch festgelegten Beschlüsse zu fassen und auch entsprechend zu dokumentieren. Insbesondere ist dabei in den Protokollen der Mitfrauenversammlung auf die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, auf die vorgelegten Rechnungsprüferinnenberichte und die Entlastung des Plenums bzw. der Vereinskoordination einzugehen.

4.1.4 Ferner wurde festgestellt, dass die Protokolle der Plenumssitzungen einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad aufwiesen. So waren teilweise nur Stichworte angeführt bzw. waren Beschlussfassungen nicht durchgängig nachvollziehbar dokumentiert. Dies betraf z.B. Beschlüsse zu Beauftragungen bzw. Leistungsvergaben.

Vom Stadtrechnungshof Wien wurde ebenso wie von der Magistratsabteilung 57 eine entsprechende Dokumentation zur Nachvollziehbarkeit aller Beschlüsse als unerlässlich angesehen. Die Magistratsabteilung 57 wies den Verein Frauenhetz diesbezüglich bereits in den Qualitätsgesprächen darauf hin.

Da nach wie vor ein Verbesserungsbedarf bei der Dokumentation der Beschlussfassungen bestand, wurde dem Verein Frauenhetz empfohlen, unverzüglich die entsprechenden Dokumentationen der Beschlussfassungen des Plenums sicherzustellen.

4.1.5 Gemäß dem VerG und den Statuten wurden zwei Rechnungsprüferinnen für die Überprüfung der Finanzgebarung des Rechnungsabschlusses und der statutengemäßen Verwendung der Mittel beauftragt.

Dem Stadtrechnungshof Wien konnten alle Rechnungsprüfungsberichte der Jahre 2014 bis 2016 vorgelegt werden. Die detaillierten Rechnungsprüfungsberichte entsprachen den Bestimmungen des VerG im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die statutengemäße Verwendung der Mittel. Jedoch behandelten sie nicht die im Verein Frauenhetz vorhandenen In-sich-Geschäfte.

Da lt. VerG die Rechnungsprüferinnen in ihren Prüfungsberichten auch auf In-sich-Geschäfte einzugehen haben, wurde dem Verein Frauenhetz empfohlen, auf die Prüfungs- und Berichtspflicht der Rechnungsprüferinnen bzgl. In-sich-Geschäfte zu achten.

4.2 Vertretungsbefugnis

Gemäß den Statuten waren schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen bzgl. Geldangelegenheiten des Vereines Frauenhetz, insbesondere den Verein Frauenhetz verpflichtende Urkunden sowie Verträge, Förderungsansuchen etc. von zwei Frauen aus der Vereinskoordination gemeinsam zu unterfertigen. Ebenso war die Vereinskoordination für die Geldgebarung des Vereines Frauenhetz verantwortlich. Darüber hinaus gehende vereinsinterne Regelungen lagen nicht vor.

Laut Verein Frauenhetz wurden mit dem bereits erwähnten Zusammenschluss der Aufgaben der Vereinskoordination mit jenen des Plenums alle Entscheidungen betreffend die Vereinsgebarung konsensual im Plenum getroffen.

Wie sich zeigte, wurde die statutarische Festlegung, Verträge u.dgl. im Vieraugenprinzip zu unterfertigen, nicht in allen Fällen der Stichprobe eingehalten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Frauenhetz insbesondere im Hinblick auf die Gebarungssicherheit, künftig bei allen schriftlichen Ausfertigungen die statutarisch festgelegte Einhaltung des Vieraugenprinzips sicherzustellen.

4.3 Zeichnungsberechtigung und unbarer Zahlungsverkehr

Der Verein Frauenhetz wickelte überwiegend alle Finanztransaktionen bargeldlos über E-Banking ab. Dafür war ein Geschäftsbankkonto eingerichtet, das über ein entsprechendes Onlinebanking-System verfügte.

Mit Stand 15. Mai 2018 waren auf diesem Konto sechs Personen einzelzeichnungsbe-rechtigt. Dabei handelte es sich um vier Vereinskoordinatorinnen und um zwei aktive Mitfrauen, von der eine die Funktion der Finanzkoordinatorin innehatte.

Festgestellt wurde, dass eine der vier zeichnungsberechtigten Vereinskoordinatorinnen im Rahmen der im Jahr 2017 stattgefundenen Neuwahl nicht wiederbestellt wurde. Eine diesbezügliche Anpassung der Zeichnungsberechtigungen war zum Zeitpunkt der Ein-schau des Stadtrechnungshofes Wien nicht erfolgt.

Ferner zeigte sich, dass die Zeichnungsberechtigung einer seit dem Jahr 2011 nicht mehr beim Verein Frauenhetz angestellten Mitfrau erst im Jahr 2016 gelöscht wurde. In einem weiteren Fall erfolgte die Löschung der Zeichnungsberechtigung einer angestell-ten Mitfrau erst drei Monate nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Ebenso war darauf hinzuweisen, dass die Zeichnungsberechtigungen der zwei aktiven Mitfrauen nicht aus den aktuellen Statuten ableitbar waren. Eine Aufgaben- bzw. Zu-ständigkeitsübertragung war weder aus den Sitzungsprotokollen noch aus sonstigen vereinsinternen Festlegungen nachvollziehbar.

Dem Verein Frauenhetz wurde empfohlen, die Zeichnungsberechtigungen für das Ge-schäftsbankkonto unverzüglich zu aktualisieren und künftig einer regelmäßigen Evaluie-rung zu unterziehen.

Ferner wären vom Verein Frauenhetz insbesondere die im Zusammenhang mit der Geldgebarung stehenden vereinsinternen Aufgaben und Zuständigkeiten zu evaluieren und entsprechende klare schriftliche Regelungen zu treffen.

5. Tätigkeiten des Vereines Frauenhetz

Der Verein Frauenhetz war eine Bildungsstätte von Frauen für Frauen und verstand seine Tätigkeit als feministische Erwachsenenbildung. Er sah sich auch als Bestandteil

der österreichischen Erwachsenenbildungseinrichtungen, allerdings als keine formell anerkannte.

Der thematische Schwerpunkt im Jahr 2014 war "die feministische Interkulturalität und Feminismus und Recht". Im Jahr 2015 stand "Frauen - Recht - Gerechtigkeit" im Vordergrund und im Jahr 2016 bestimmte das Thema "Krisenherde" die Vereinsarbeit und das laufende Veranstaltungsprogramm.

5.1 Zielgruppe

Die Bildungsangebote richteten sich an interessierte Frauen jeden Alters. Die Zielgruppe wurde durch einen monatlichen Newsletter, der per E-Mail versendet wurde, erreicht. Ferner wurde über Social Media, welches von einer Mitfrau betrieben wurde, gearbeitet. Der Verein Frauenhetz informierte ebenso auf seiner Vereinshomepage über die laufenden Vereinstätigkeiten und erstellte jeweils einen entsprechenden Reminder. Weiters verfügte der Verein Frauenhetz über Verteilerlisten ähnlicher Vereine, die ebenfalls über die aktuellen Vereinsangebote informiert wurden.

5.2 Veranstaltungsort

Die Veranstaltungen wurden primär in den Vereinsräumlichkeiten abgehalten. Zusätzlich gab es Kooperationsveranstaltungen, wie "Frauenhetz auswärts", die außerhalb des Vereines Frauenhetz stattfanden, um einem gemischten Publikum von Männern und Frauen die Teilnahme an der Veranstaltung zu ermöglichen. Etwaige entstandene Kosten wurden auf die Kooperationspartnerschaften aufgeteilt.

5.3 Veranstaltungen

5.3.1 Die Vereinstätigkeit hatte ihren Fokus auf Bildung, Kultur, Filmvorführungen, Ausstellungen, Frauengeschichten etc. Die Umsetzung erfolgte u.a. über Vernetzungstreffen, die z.T. auch internationale Kontakte seitens der Vereinskoordinatorinnen beinhaltete. Zusätzlich wurden je nach feministischen und politischen Themenschwerpunkt Veranstaltungen und Symposien abgehalten. Die Veranstaltungen waren kostenfrei.

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der in den Jahren 2014 bis 2016 stattgefundenen Veranstaltungen und Symposien:

Tabelle 1: Veranstaltungen und Symposien der Jahre 2014 bis 2016

Jahr	2014	2015	2016
interne Veranstaltungen (in den Vereinsräumlichkeiten)	26	24	32
Symposien	1	1	2
externe Veranstaltungen (außerhalb der Vereinsräumlichkeiten)	4	7	5
Anzahl der Teilnehmenden an internen Veranstaltungen und Symposien	404	337	317
Durchschnitt der Teilnehmenden an interne Veranstaltungen und Symposien	15	13	9

Quelle: Verein Frauenhetz; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

5.3.2 Wie obige Tabelle zeigte, fanden im Jahr 2014 insgesamt 31 Veranstaltungen statt, im Jahr 2015 waren es 32 und im Jahr 2016 betrug die Anzahl 39. Insgesamt war die Anzahl der Veranstaltungen im Betrachtungszeitraum annähernd gleichbleibend, wobei im Jahr 2016 eine leichte Steigerung festzustellen war. Darüber hinaus fanden in den Jahren 2014 bis 2016 jährlich durchschnittlich rund fünf Konferenzen statt.

5.3.3 Hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmenden war anzumerken, dass in den Jahren 2014 und 2015 seitens des Vereines Frauenhetz nur die Teilnehmenden an internen Veranstaltungen erfasst wurden. Beginnend mit dem Jahr 2016 wurden erstmals auch jene Personen erfasst, die an externen Veranstaltungen und Konferenzen teilnahmen. Die Anzahl der Teilnehmenden an externen Veranstaltungen betrug in diesem Jahr lt. Verein Frauenhetz 320 Personen, jene an den Konferenzen 383 Personen.

Demnach war die Anzahl der Teilnehmenden insgesamt im Betrachtungszeitraum nicht direkt vergleichbar. Jedoch zeigte sich, dass die Anzahl der Teilnehmenden an internen Veranstaltungen rückläufig war.

6. Rechnungslegung

Der Verein Frauenhetz hatte einen Umsatz von unter 1 Mio. EUR und war somit nach den gesetzlichen Bestimmungen des VerG als kleiner Verein einzustufen. Er führte dementsprechend eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht.

6.1 Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2014 bis 2016

In der nachstehenden Tabelle sind die Einnahmen und Ausgaben des Vereines Frauenhetz der Jahre 2014 bis 2016 dargestellt. Die einzelnen Kategorien wurden vom Stadtrechnungshof Wien aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der Jahre 2014 bis 2016

Jahr	2014	2015	2016
Förderungen Magistratsabteilung 57	47.921,00	48.880,00	49.613,20
Förderungen Magistratsabteilung 7	2.500,00	2.500,00	-
Förderungen Bund	12.000,00	12.000,00	12.000,00
Einkünfte aus Vereinstätigkeit	31.999,50	33.404,84	26.041,20
Überbrückungsdarlehen	-	5.000,00	7.000,00
Miete/Energie/Telefon	37.788,94	41.962,88	36.470,54
sonstige Ausgaben	9.764,27	13.168,57	12.406,48
Honorare	15.402,20	11.687,02	12.090,85
Personal	31.658,03	32.365,73	35.762,47
Rückforderung Magistratsabteilung 57	-	-	3.875,24
Jahresergebnis	-192,94	2.600,64	-5.951,18

Quelle: Verein Frauenhetz; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

6.2 Feststellungen zu einzelnen Positionen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen

6.2.1 In den Jahren 2014 bis 2016 entsprach der durchschnittliche Anteil an Förderungen der Stadt Wien 52,1 % sowie der Förderungen durch den Bund 12,4 % an den Gesamteinnahmen. Die restlichen 35,5 % betrafen Einnahmen aus der Vereinstätigkeit, wie Spenden, Mieteinnahmen, Sammlungen etc. sowie Einnahmen aus Überbrückungsdarlehen. Letztere waren Darlehen, die von einer Mitfrau dem Verein Frauenhetz bis zum Einlangen der Förderungsbeträge zur Verfügung gestellt wurden.

6.2.2 Der Rückgang der Einkünfte aus der Vereinstätigkeit im Jahr 2016 verglichen mit den Vorjahren begründete sich im Entfall von Mieteinnahmen.

So stellte der Verein Frauenhetz zur Lukrierung von Einnahmen auch Teile seiner Räumlichkeiten gegen Entgelt anderen Organisationen bzw. Personen zur längerfristigen Mitbenützung zur Verfügung. Da eine Mitbenützerin die diesbezügliche Vereinba-

rung mit Ende des Jahres 2015 kündigte, kam es im darauffolgenden Jahr zu einer Verringerung der Einnahmen.

6.2.3 Für die Räumlichkeiten des Vereines Frauenhetz fielen im Betrachtungszeitraum Miet-, Energie- und Telefonkosten in der Höhe von jährlich durchschnittlich rd. 38.700,-- EUR an. Die im Vergleich zu den Jahren 2014 und 2016 höheren Ausgaben im Jahr 2015 resultierten insbesondere daraus, dass am Jahresende bereits die erste Mietzahlung für das Jahr 2016 erfolgte.

6.2.4 Die sonstigen Ausgaben beinhalteten u.a. die Rückzahlung von Überbrückungsdarlehen, den Ankauf von Büromaterialien, Versicherungsleistungen, Reisespesen etc. Der Anstieg von dem Jahr 2014 auf die Jahre 2015 bzw. 2016 war insbesondere in der Rückzahlung der Darlehen begründet. So wurden im Jahr 2014 Überbrückungsdarlehen in der Höhe von 2.500,-- EUR refundiert, in den Jahren 2015 und 2016 waren es jeweils 5.000,-- EUR.

6.2.5 Die Honorare umfassten u.a. Ausgaben, die im Rahmen von Veranstaltungen für Moderationen, Vorträge etc. anfielen. Ferner beinhalteten sie die Abgeltung von diversen Leistungen wie beispielsweise für die Neugestaltung der Homepage und die Lohnverrechnung. Die im Jahr 2014 verglichen zu den Folgejahren höheren Ausgaben standen u.a. im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Homepage des Vereines Frauenhetz.

6.2.6 Die Personalkosten stiegen im Jahresvergleich 2014 und 2016 um rd. 13 %. Dies resultierte aus einem Personalwechsel betreffend die Position der Projektkoordinatorin. Aufgrund des Austrittes wurde auch eine Urlaubersatzleistung ausbezahlt. Außerdem kam es aufgrund der Neubesetzung zu einer Gehaltsanpassung dieser Position.

6.2.7 Im Jahr 2016 forderte die Magistratsabteilung 57 Förderungsmittel in der Höhe von rd. 3.900,-- EUR zurück. Die Rückforderung begründete sich darin, dass der Verein Frauenhetz der in den Förderungsbedingungen festgelegten Informationspflicht nicht ordnungsgemäß nachkam. So verabsäumte er es, die Magistratsabteilung 57 über den

Entfall von Mieteinnahmen zu informieren. Ferner argumentierte die Magistratsabteilung 57, dass der Entfall von Mieteinnahmen nicht durch Förderungsmittel finanziert werden konnte.

Diese Rückforderung und die bereits erwähnten verringerten Mieteinnahmen hatten auch Auswirkung auf das Ergebnis des Jahres 2016, welches ein Minus von rd. 6.000,-- EUR aufwies.

Ergänzend war anzumerken, dass es dem Verein Frauenhetz nach intensiven Bemühungen gelang, beginnend mit Juli des Jahres 2017 seine Mieteinnahmen durch Abschluss einer neuen Mitbenützungsvereinbarung wieder zu verbessern.

7. Belegeinschau

Im Zuge der Belegeinschau wurde festgestellt, dass die Kontoauszüge sowie die Belege zu den einzelnen Einnahmen und Ausgaben nachvollziehbar und chronologisch geordnet in Ordnern abgelegt waren.

7.1 In-sich-Geschäfte

Wie sich zeigte, waren im Betrachtungszeitraum teilweise Vereinskoordinatorinnen als Dienstnehmerinnen beim Verein Frauenhetz angestellt. Die Entlohnung erfolgte im Rahmen des allgemeinen Gehaltsschemas für Vereine der Gewerkschaft der Privatangestellten.

Darüber hinaus erbrachten Vereinskoordinatorinnen Leistungen für den Verein Frauenhetz, die mittels Honorarnote abgegolten wurden. Diese betrafen beispielsweise Moderationen und Vorträge bei Veranstaltungen. Schriftliche Verträge gab es dazu nicht, jedoch wurden diese Leistungen überwiegend nach den vereinsinternen beschlossenen Stundensätzen abgerechnet.

Grundsätzlich spricht nichts dagegen, dass Mitglieder des Leitungsorgans Entgelt für ihre Tätigkeiten erhalten. Jedoch müssen derartige Entgelte einem Drittvergleich standhalten. Festzustellen war, dass es sich in den gegenständlichen Fällen keinesfalls um

ein übermäßiges Entgelt handelte. Der Verein Frauenhetz wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Entgeltlichkeit einem höheren Sorgfaltsmaßstab unterliegt als bei einer unentgeltlich tätigen Organwalterin.

Ebenso wurde angemerkt, dass gemäß VerG derartige In-sich-Geschäfte entgegen dem negativ besetzten Namen grundsätzlich nicht unzulässig sind. Jedoch bedürfen sie nachweislich der Zustimmung einer anderen zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalterin.

Ob diese Zustimmung eingeholt wurde, konnte aufgrund der vorgelegten Protokolle nicht vollständig nachvollzogen werden.

Dem Verein Frauenhetz wurde empfohlen, künftig bei In-sich-Geschäften jeglicher Art auf die Dokumentation der diesbezüglichen Beschlussfassungen bzw. der Zustimmung einer weiteren zur Geschäftsführung befugten Organwalterin verstärkt zu achten.

7.2 Beschaffungen und Leistungsvergaben

7.2.1 Die Analyse diesbezüglicher Stichproben zeigte, dass für Honorarleistungen und Kooperationen keine schriftlichen Vereinbarungen vorlagen.

Der Verein Frauenhetz gab dazu an, dass derartige Vereinbarungen in der Regel mündlich bzw. mittels E-Mails abgeschlossen wurden. Beispielhaft wurden vom Verein Frauenhetz diesbezügliche E-Mails vorgelegt. Eine durchgängige Dokumentation war jedoch für den Stadtrechnungshof Wien nicht festzustellen.

Wenngleich für Rechtsgeschäfte der Grundsatz der Formfreiheit besteht, sah der Stadtrechnungshof Wien in der schriftlichen Form der Rechtsgeschäfte eine Verbesserung der Nachvollziehbarkeit und Beweisbarkeit der Vertragsgestaltung.

Dem Verein Frauenhetz wurde empfohlen, zwecks besserer Nachvollziehbarkeit für Honorarleistungen, Kooperationen u.dgl. künftig schriftliche Vereinbarungen abzuschließen bzw. jedenfalls die Dokumentation von Leistungsvereinbarungen zu verbessern.

7.2.2 Ebenso wurde festgestellt, dass für die Mitbenützung von Teilen der Vereinsräumlichkeiten, schriftliche Vereinbarungen vorlagen. Eine der vier vorliegenden Mitbenützungsvereinbarungen war jedoch nicht unterfertigt und im Betrachtungszeitraum mit einem Datum des Folgejahres versehen.

Dem Verein Frauenhetz wurde empfohlen, die zeitnahe Ausstellung und die rechtsgültige Unterfertigung von Mitbenützungsvereinbarungen sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang wurde dem Verein Frauenhetz auch empfohlen, die Kostenanteile älterer Mitbenützungsvereinbarungen zu evaluieren und gegebenenfalls zu aktualisieren.

7.3 Personal

7.3.1 Der Verein Frauenhetz beschäftigte in den Jahren 2014 bis 2016 im Schnitt drei Mitarbeiterinnen. Davon waren die Finanzkoordinatorin und die Reinigungskraft in einem geringfügigen unbefristeten Beschäftigungsverhältnis. Die Projektkoordinatorin war in einem unbefristeten Teilzeitbeschäftigungsverhältnis angestellt.

Die Gehaltsbezüge der Mitarbeiterinnen des Vereines Frauenhetz orientierten sich an das Gehaltsschema für Vereine der Gewerkschaft der Privatangestellten.

7.3.2 Festgestellt wurde, dass im geringfügigen Umfang Honorare an Mitarbeiterinnen ausbezahlt wurden. Dabei handelte es sich jedoch aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien u.a. auch um Tätigkeiten, die in der Arbeitsplatzbeschreibung enthalten waren (z.B. Moderationen).

Dem Verein Frauenhetz wurde empfohlen, verstärkt auf die Abgeltung der in den Arbeitsplatzbeschreibungen enthaltenen Leistungen zu achten bzw. zu evaluieren, inwieweit derartige Honorarleistungen nicht Teil des Dienstverhältnisses sind.

7.3.3 Die Arbeitszeit wurde lt. Verein Frauenhetz einvernehmlich mündlich vereinbart. Die geleisteten Stunden wurden z.T. manuell aber auch elektronisch in einem Dokument erfasst. Mehr- bzw. Überstunden wurden nicht ausbezahlt, sondern konnten in Form von Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 konsumiert werden. Schriftliche interne Vereinbarungen zu Mehrdienstleistungen und zu einer Urlaubsregelung lagen nicht vor.

Dem Verein Frauenhetz wurde empfohlen, einheitliche Zeitaufzeichnungen zu führen und entsprechende Vereinbarungen hinsichtlich der Erbringung und Abgeltung von Mehrdienstleistungen und einer Urlaubsregelung zu treffen.

7.3.4 Die Stichprobenanalyse zeigte ferner, dass im Betrachtungszeitraum ein Gehaltsvorschuss an eine Mitarbeiterin gewährt und ausbezahlt wurde. Eine entsprechende Dokumentation über die Bewilligung des Gehaltsvorschusses lag nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Frauenhetz, ein Genehmigungsprozedere von Gehaltsvorschüssen schriftlich festzulegen. In weiterer Folge sollte eine nachweisliche Dokumentation von Gehaltsvorschüssen, die den Namen der Mitarbeitenden, die Höhe des Vorschusses sowie das Rückzahlungsdatum beinhaltet, eingeführt werden.

8. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 57

Die Einschau in die Förderungsakten zeigte, dass die Magistratsabteilung 57 die gesamte Förderungsabwicklung gewissenhaft durchführte. So waren alle Arbeitsschritte nachvollziehbar dokumentiert. Ebenso wurde jährlich die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel u.a. anhand von Stichproben und in Qualitätsgesprächen geprüft.

Abschließend wurde der Magistratsabteilung 57 empfohlen, die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse bei künftigen Überprüfungen von Förderungsanträgen und Endabrechnungen bzw. bei Qualitätsgesprächen mit einzubeziehen.

9. Weitere Feststellungen

9.1 Rechnungsprüferinnen

Festgestellt wurde, dass im Betrachtungszeitraum eine der beiden Rechnungsprüferinnen auf dem Vereinskonto zeichnungsberechtigt war. Auch wenn von dieser Rechnungsprüferin im Betrachtungszeitraum keine Bankgeschäfte für den Verein Frauenhetz abgewickelt wurden, war aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien allein durch die Befugnis dazu, die im VerG geforderte Unbefangenheit und Unabhängigkeit nicht gegeben. Da die Zeichnungsberechtigung auf dem Vereinskonto bei der Bank im Jahr 2017 erlosch, sah der Stadtrechnungshof Wien von einer Empfehlung ab. Der Verein Frauenhetz wurde jedoch darauf hingewiesen, künftig derartige Konstellationen zu vermeiden.

9.2 Vieraugenprinzip

Gemäß den Statuten war hinsichtlich der Zeichnungsberechtigungen bzw. der Bearbeitung und Überweisung von Rechnungsbeträgen kein Vieraugenprinzip vorgesehen. Darüber hinausgehende schriftliche vereinsinterne Regelungen lagen ebenso nicht vor.

Der Verein Frauenhetz gab dazu an, dass für alle Entscheidungen finanzieller Art das Vieraugenprinzip galt. So wurden anzuweisende Rechnungsbeträge im Vorfeld bzw. nach Überweisung von einer aktiven Mitfrau kontrolliert. Die tatsächlichen Überweisungen wurden jedoch jeweils immer nur durch eine Person getätigt. So führte in den Jahren 2014 und 2015 eine organschaftliche Vertreterin des Vereines Frauenhetz die Überweisungen durch, seit dem Jahr 2016 war es die Finanzkoordinatorin.

Für den Stadtrechnungshof Wien waren die Ausführungen des Vereines Frauenhetz hinsichtlich des praktizierten Vieraugenprinzips aus den vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar. So waren im Betrachtungszeitraum weder Nachweise über Kontrollen vor bzw. nach getätigten Überweisungen ersichtlich, noch durchgängige Genehmigungen durch die vertretungsbefugten Leitungsorgane.

Wie auch schon von der Magistratsabteilung 57 im Rahmen der im Betrachtungszeitraum durchgeführten Qualitätsgespräche angeregt, sah der Stadtrechnungshof Wien in

der Sicherstellung des Vieraugenprinzips einen wesentlichen Eckpfeiler der Gebärungssicherheit.

Der Verein Frauenhetz setzte bereits im Zuge der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien im Sinn der Gebärungssicherheit adäquate Maßnahmen zur Sicherstellung des Vieraugenprinzips um. So war anhand der bei der Schlussbesprechung vorgelegten Unterlagen das praktizierte Zug um Zug - Vieraugenprinzip nachweislich dokumentiert. Folglich sah der Stadtrechnungshof Wien von einer Empfehlung ab.

9.3 Tätigkeitsberichte

Die dem Stadtrechnungshof Wien hinsichtlich der Anzahl der Veranstaltungen und der Besuchenden bekanntgegebenen Daten waren nur schwer bzw. nicht mit jenen in den Tätigkeitsberichten angeführten Zahlen vergleichbar. Dies begründete sich insbesondere darin, dass der Verein Frauenhetz im Betrachtungszeitraum teilweise keine einheitliche Darstellung seiner Tätigkeiten in den jährlichen Tätigkeitsberichten vorgenommen hatte.

Der Stadtrechnungshof Wien teilte dem Verein Frauenhetz mit, dass eine einheitliche Darstellung in den Tätigkeits- bzw. Jahresberichten für eine bessere Nachvollziehbarkeit der Entwicklung der Vereinstätigkeiten zweckmäßiger wäre. Der Verein Frauenhetz stimmte zu und gab an, dies bereits umzusetzen, wodurch von einer Empfehlung abgesehen wurde.

9.4 Qualitätssicherung

Der Verein Frauenhetz gab an, auf aktuelle politische und gesellschaftliche Ereignisse zu reagieren, indem er bereits festgelegte Jahresschwerpunkte entsprechend adaptierte.

Ferner erhielt der Verein Frauenhetz durch das unmittelbare Feedback bei den Veranstaltungen Informationen zum Bedarf von Änderungen bzw. zur Beibehaltung von Arbeitsschwerpunkten. Eine Evaluierung von außen gab es nicht, allerdings fand im Jahr 2015 eine interne inhaltliche Klausur statt, in der die Ziele und Inhalte in Form einer

Selbstreflexion besprochen wurden. Darüber hinaus wurden in den Sitzungen des Plenums Arbeitsschwerpunkte unterjährig besprochen und im Bedarfsfall adaptiert.

Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte die aktuelle Vorgehensweise und sah von einer Empfehlung ab. Er regte jedoch an, die Einführung von standardisierten Evaluierungsmaßnahmen wie z.B. die Einführung von Feedback-Fragebögen zu überdenken.

9.5 Überbrückungsdarlehen

Wie bereits erwähnt, erhielt der Verein Frauenhetz in den Jahren 2015 und 2016 von einer Mitfrau finanzielle Unterstützung im Rahmen von Überbrückungsdarlehen. Die Gewährung derartiger Darlehen wurde zwar im Plenum besprochen, die Höhe und Dauer dieser Darlehen war jedoch weder im Protokoll der Plenumsitzung noch in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung dokumentiert.

Da es sich in diesen Fällen um In-sich-Geschäfte handelte, wies die Magistratsabteilung 57 den Verein Frauenhetz bereits im Rahmen der Qualitätsgespräche darauf hin, die diesbezügliche Dokumentation zu verbessern. Wie sich zeigte, lagen jedoch für den Betrachtungszeitraum keine schriftlichen Vereinbarungen vor. Der Verein Frauenhetz gab dazu an, dass derartige schriftliche Vereinbarungen erstmals im Jahr 2017 abgeschlossen wurden. Dem Stadtrechnungshof Wien wurde eine entsprechende schriftliche Vereinbarung vorgelegt, wodurch er von einer diesbezüglichen Empfehlung absah.

9.6 Preisvergleiche

Laut dem Verein Frauenhetz wurden alle Beschaffungen und Leistungsvergaben vor Beauftragung im Plenum besprochen. Bei Honorarleistungen wurde die Leistungserbringung ebenso wie die Stundensätze im Vorfeld vereinsintern abgeklärt. Bei bestimmten Leistungen, wie z.B. für Moderationen und Vorträge, richteten sich die Stundensätze nach den vereinsintern festgelegten Fixsätzen.

Die Einschau zeigte, dass die Darlegung des Vereines Frauenhetz in einigen Fällen der Stichprobe nachvollzogen werden konnte. So fanden sich diesbezüglich Vermerke in den Protokollen des Plenums. Allerdings lagen im Betrachtungszeitraum für

Beschaffungen und für von Dritten bezogene Leistungen keine Preisauskünfte bzw. Vergleichsangebote vor.

Festzustellen war, dass der Verein Frauenhetz ab dem Jahr 2017 bei Beschaffungen mit einem Wert über 400,-- EUR Vergleichsangebote bzw. Preisauskünfte nachweislich einholte.

Demzufolge sah der Stadtrechnungshof Wien diesbezüglich von einer Empfehlung ab.

9.7 Dienstzettel

Die Lohnverrechnung wurde von einer externen Steuerberatungskanzlei durchgeführt, welche per E-Mail über die Neuaufnahme bzw. die Beendigung von Dienstverhältnissen informiert wurde.

Dienstverträge respektive Dienstzettel lagen im Betrachtungszeitraum jedoch nicht vor. Laut dem Verein Frauenhetz wurde erst im Jahr 2018 begonnen, Dienstzettel auszustellen. Wie sich zeigte, lag zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien für alle Mitarbeitende ein Dienstzettel vor.

Der Stadtrechnungshof Wien sah daher von einer Empfehlung ab.

9.8 Kassengeschäfte

Für Bargeschäfte führte der Verein Frauenhetz eine Handkassa. Die Handkassette war ordnungsgemäß verwahrt und versichert.

Die Einschau in die Kassenjournale zeigte, dass alle Einnahmen und Ausgaben chronologisch und nachvollziehbar dargestellt waren. Jedoch waren im Betrachtungszeitraum vereinzelt negative Kassenstände ausgewiesen. Dies begründete der Verein Frauenhetz damit, dass Barauslagen mit dem Belegdatum und nicht mit dem Datum der Refundierung erfasst wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass festgestellte Kassenminusstände im Rahmen von Abgabenprüfungen zu der Wertung einer nicht ordnungsgemäßen Buchführung und darauf folgenden Zuschätzungen der Abgabenbehörde führen können. Von einer Empfehlung wurde abgesehen, da der Verein Frauenhetz bereits im Zuge der gegenständlichen Prüfung diesem Hinweis nachkam.

10. Zusammenfassung der weiteren Feststellungen

Weitere Feststellungen an den Verein Frauenhetz - Feministische Bildung, Politik, Kultur

Feststellung Nr. 1:

Die im VerG geforderte Unbefangenheit und Unabhängigkeit einer Rechnungsprüferin war durch eine Zeichnungsberechtigung auf dem Vereinskonto nicht gegeben. Dieser Umstand wurde bereits während der Prüfung behoben (s. Punkt 9.1).

Feststellung Nr. 2:

Schriftliche Festlegungen hinsichtlich des Vieraugenprinzips beim baren und unbaren Zahlungsverkehr lagen nicht vor. Ebenso war das vom Verein Frauenhetz angegebene praktizierte Vieraugenprinzip nicht nachvollziehbar dokumentiert. Maßnahmen zur Sicherstellung des Vieraugenprinzips wurden im Zuge der Prüfung nachweislich gesetzt (s. Punkt 9.2).

Feststellung Nr. 3:

Eine Beurteilung der Entwicklung der Vereinstätigkeiten im Betrachtungszeitraum war nur erschwert möglich, da eine einheitliche Darstellung der jährlichen Vereinstätigkeiten nicht durchgängig erfolgte. Dieser Umstand wurde bereits während der Prüfung behoben (s. Punkt 9.3).

Feststellung Nr. 4:

Standardisierte Evaluierungsmaßnahmen bzgl. Qualitätssicherung lagen nicht vor. Der Verein Frauenhetz erhielt jedoch u.a. von den Besuchenden ein unmittelbares Feedback bei den Veranstaltungen. Der Verein Frauenhetz gab an, zur Verbesserung der

Qualitätssicherung die Einführung von standardisierten Feedback-Fragebögen zu überdenken (s. Punkt 9.4).

Feststellung Nr. 5:

Für Überbrückungsdarlehen lagen im Betrachtungszeitraum keine schriftlichen Vereinbarungen vor. Erstmals wurden diese im Jahr 2017 schriftlich abgeschlossen (s. Punkt 9.5).

Feststellung Nr. 6:

Für Beschaffungen und für von Dritten bezogene Leistungen lagen im Betrachtungszeitraum keine Preisauskünfte bzw. Vergleichsangebote vor. Ab dem Jahr 2017 wurden diese nachweislich ab einem Wert über 400,-- EUR eingeholt (s. Punkt 9.6).

Feststellung Nr. 7:

Im Betrachtungszeitraum lagen für die Mitarbeitenden des Vereines Frauenhetz weder Dienstverträge noch Dienstzettel vor. Dieser Umstand wurde bereits während der Prüfung behoben (s. Punkt 9.7).

Feststellung Nr. 8:

Der Verein Frauenhetz wurde auf die Problematik der im Betrachtungszeitraum aufscheinenden Kassenminusstände aufmerksam gemacht. Dieser Umstand wurde bereits während der Prüfung behoben (s. Punkt 9.8).

11. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung an die Magistratsabteilung 57

Empfehlung Nr. 1:

Die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse sollen bei künftigen Überprüfungen von Förderungsanträgen und Endabrechnungen bzw. bei Qualitätsgesprächen mit einbezogen werden (s. Punkt 8.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:

Die Magistratsabteilung 57 wird bei künftigen Förderungsanträgen, Endabrechnungen und Qualitätsgesprächen die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigen.

Empfehlungen an den Verein Frauenhetz - Feministische Bildung, Politik, Kultur

Empfehlung Nr. 1:

Die Statuten wären hinsichtlich der Vereinsorgane und deren Aufgaben den aktuellen Gegebenheiten anzupassen (s. Punkt 4.1.2).

Stellungnahme des Vereines Frauenhetz - Feministische Bildung, Politik, Kultur:

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Die Statuten des Vereines Frauenhetz wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst und liegen mit bescheidmäßiger Genehmigung vom 23. November 2018 durch die Vereinsbehörde Landespolizeidirektion Wien vor.

Empfehlung Nr. 2:

In der Mitfrauenversammlung sind die statutarisch festgelegten Beschlüsse zu fassen und entsprechend zu dokumentieren. Insbesondere ist dabei in den Protokollen der Mitfrauenversammlung auf die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, auf die vorgelegten Rechnungsprüferinnenberichte und die Entlastung des Plenums bzw. der Vereinskoordination einzugehen (s. Punkt 4.1.3).

Stellungnahme des Vereines Frauenhetz - Feministische Bildung, Politik, Kultur:

Diese Empfehlung ist in Umsetzung. Der Verein Frauenhetz wird künftig ausnahmslos auf die statutarisch festgelegte Beschlussfassung und die entsprechende Dokumentation der Beschlüsse in den Protokollen der Mitfrauenversammlung achten. Insbesondere wird der Verein Frauenhetz die statutarisch festgelegte Beschlussfassung und eine entsprechende Dokumentation sicherstellen, was

die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die vorgelegten Rechnungsprüferinnenberichte und die Entlastung des Plenums bzw. der Vereinskoordination betrifft. Dies wird bereits praktiziert und zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses des Programmjahres 2018 vollinhaltlich zur Umsetzung kommen.

Empfehlung Nr. 3:

Die entsprechenden Dokumentationen der Beschlussfassungen des Plenums sind sicherzustellen (s. Punkt 4.1.4).

Stellungnahme des Vereines Frauenhetz - Feministische Bildung, Politik, Kultur:

Diese Empfehlung wurde bereits in die Praxis umgesetzt. Die Vorlage des Protokolls wurde bereits während des laufenden Prüfungsverfahrens adaptiert, um eine verbesserte Dokumentation der Beschlussfassungen des Plenums sicherzustellen. Beschlüsse werden durchgängig als solche kenntlich gemacht und entsprechend hervorgehoben.

Empfehlung Nr. 4:

Auf die Prüfungs- und Berichtspflicht der Rechnungsprüferinnen bzgl. In-sich-Geschäfte ist zu achten (s. Punkt 4.1.5).

Stellungnahme des Vereines Frauenhetz - Feministische Bildung, Politik, Kultur:

Diese Empfehlung ist ebenfalls in Umsetzung. Die Rechnungsprüferinnen werden informiert, dass in allen künftigen Prüfungsverfahren der Rechnungsprüferinnen die In-sich-Geschäfte einer Rechnungsprüfung unterzogen werden und das Prüfungsergebnis als eigener Berichtspunkt ausgeführt werden muss.

Empfehlung Nr. 5:

Bei allen schriftlichen Ausfertigungen ist künftig die statutarisch festgelegte Einhaltung des Vieraugenprinzips sicherzustellen (s. Punkt 4.2).

Stellungnahme des Vereines Frauenhetz - Feministische Bildung,
Politik, Kultur:

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Die Umsetzung des Vieraugenprinzips bei allen schriftlichen Ausfertigungen wird künftig den Statuten gemäß durchgeführt.

Empfehlung Nr. 6:

Die Zeichnungsberechtigungen für das Geschäftsbankkonto sind unverzüglich zu aktualisieren und künftig einer regelmäßigen Evaluierung zu unterziehen (s. Punkt 4.3).

Stellungnahme des Vereines Frauenhetz - Feministische Bildung,
Politik, Kultur:

Diese Empfehlung steht unmittelbar vor der Umsetzung. Die Aktualisierung der Zeichnungsberechtigungen für das Geschäftsbankkonto wird beim Banktermin am 6. Dezember 2018 erledigt. Die Zeichnungsberechtigungen werden künftig regelmäßig evaluiert und bei jedem Wechsel von Mitfrauen bzw. nach Neuwahl anlässlich der Generalversammlung in den Vorstandsfunktionen unverzüglich aktualisiert.

Empfehlung Nr. 7:

Die im Zusammenhang mit der Geldgebarung stehenden vereinsinternen Aufgaben und Zuständigkeiten sind zu evaluieren und entsprechende klare schriftliche Regelungen zu treffen (s. Punkt 4.3).

Stellungnahme des Vereines Frauenhetz - Feministische Bildung,
Politik, Kultur:

Diese Empfehlung ist ebenfalls bereits in Umsetzung. Der Verein Frauenhetz wird alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit der

Geldgebarung stehen, einer regelmäßigen Evaluierung unterziehen und die erforderlichen Abläufe in entsprechenden schriftlichen Regelungen festhalten. Diese schriftlichen Regelungen werden in den entsprechenden Ordnern beigelegt und jährlich auf ihre Aktualität überprüft. Die jährliche Überprüfung und Evaluierung aller im Zusammenhang mit der Geldgebarung stehenden vereinsinternen Aufgaben und Zuständigkeiten werden neu in das Aufgabenprofil der Projektkoordination aufgenommen und so auch formal einer konkreten Zuständigkeit zugeführt. Im Anlassfall werden notwendige Änderungen der Regelungen dem Plenum jeweils zur Beschlussfassung vorgelegt.

Empfehlung Nr. 8:

Bei In-sich-Geschäften jeglicher Art ist auf die Dokumentation der diesbezüglichen Beschlussfassungen bzw. der Zustimmung einer weiteren zur Geschäftsführung befugten Organwalterin verstärkt zu achten (s. Punkt 7.1).

Stellungnahme des Vereines Frauenhetz - Feministische Bildung, Politik, Kultur:

Diese Empfehlung wird ebenfalls umgesetzt. Alle Bereiche, die In-sich-Geschäfte im Sinn des Gesetzes darstellen (beispielsweise die Auszahlung von geringen Aufwandsentschädigungen, die Leitungsorgane für Leistungen für den Verein Frauenhetz erhalten) werden erfasst. Diese In-sich-Geschäfte werden künftig wie folgt gehandhabt:

Es wird im Zuge der Programmplanungen im Plenum jeweils geprüft und festgehalten, dass die zu erbringende Leistung durch eine Mitfrau des Leitungsorgans einem Drittmittelvergleich standhält. Der Beschluss zur Durchführung einer bestimmten Leistung für den Verein Frauenhetz auf Honorarbasis wird ebenfalls im Plenums-Protokoll festgehalten. Die Höhe der Aufwandsentschädi-

gung für eine bestimmte Leistung für den Verein Frauenhetz ist einer Liste festgehalten. Die Honorarnote für die beschlossene Leistung wird künftig von einer weiteren Mitfrau des Leitungsorgans gegengezeichnet.

Empfehlung Nr. 9:

Zwecks besserer Nachvollziehbarkeit für Honorarleistungen, Kooperationen u.dgl. wären künftig schriftliche Vereinbarungen abzuschließen bzw. jedenfalls die Dokumentation von Leistungsvereinbarungen zu verbessern (s. Punkt 7.2.1).

Stellungnahme des Vereines Frauenhetz - Feministische Bildung, Politik, Kultur:

Diese Empfehlung befindet sich in Umsetzung. Honorarleistungen werden künftig in schriftlicher Form mit Auftragnehmerin, mit Umfang, Inhalt und Zeitraum der Leistung vereinbart und der entsprechenden Honorarnote beigelegt. Diese Vorgangsweise gilt auch bei Kooperationen, wobei zusätzlich dargelegt wird, welche der Leistungen zu welchen Bedingungen die jeweilige Kooperationspartnerin erbringt.

Empfehlung Nr. 10:

Die zeitnahe Ausstellung und die rechtsgültige Unterfertigung von Mitbenützungsvereinbarungen wären sicherzustellen (s. Punkt 7.2.2).

Stellungnahme des Vereines Frauenhetz - Feministische Bildung, Politik, Kultur:

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Im Juli 2018 wurde für einen Verein vor Beginn des Mietverhältnisses eine rechtsgültige Unterfertigung der Mitbenützungsvereinbarung umgesetzt. Dies wird auch für künftige Mitbenützungsvereinbarungen sichergestellt.

Empfehlung Nr. 11:

Im Zusammenhang mit der obigen Empfehlung wären auch die Kostenanteile älterer Mitbenützungsvereinbarungen zu evaluieren und gegebenenfalls zu aktualisieren (s. Punkt 7.2.2).

Stellungnahme des Vereines Frauenhetz - Feministische Bildung, Politik, Kultur:

Diese Empfehlung wird ebenfalls umgesetzt. Die Kostenanteile werden einer Analyse unterzogen. Wie bei anderen Mietverhältnissen auch gibt es einerseits langjährige Mieterinnen mit alten Verträgen und neu hinzugekommene Mietverträge. Als einen ersten Schritt wird der Verein Frauenhetz hierzu mietrechtliche Information einholen. Gegebenenfalls und wenn dies mietrechtlich gedeckt ist, werden ehestmöglich entsprechende Aktualisierungen vorgenommen.

Empfehlung Nr. 12:

Auf die Abgeltung der in den Arbeitsplatzbeschreibungen enthaltenen Leistungen wäre verstärkt zu achten bzw. wäre zu evaluieren, inwieweit Honorarleistungen nicht Teil des Dienstverhältnisses sind (s. Punkt 7.3.2).

Stellungnahme des Vereines Frauenhetz - Feministische Bildung, Politik, Kultur:

Diese Empfehlung wird ebenfalls umgesetzt. Es wird in jedem Fall einer Erbringung von Leistungen für den Verein Frauenhetz durch angestellte Frauen des Vereines Frauenhetz gegengeprüft, ob die Leistung in eindeutiger und nachprüfbarer Weise eine Leistung darstellt, die nicht bereits im Aufgabenprofil erfasst ist. Diese Feststellung der zweifelsfreien Abgrenzung erfordert jeweils einen Beschluss des Plenums im Vorfeld, der im Protokoll festgehalten wird.

Empfehlung Nr. 13:

Einheitliche Zeitaufzeichnungen wären zu führen und entsprechende Vereinbarungen hinsichtlich der Erbringung sowie der Abgeltung von Mehrdienstleistungen und einer Urlaubsregelung zu treffen (s. Punkt 7.3.3).

Stellungnahme des Vereines Frauenhetz - Feministische Bildung, Politik, Kultur:

Diese Empfehlung ist bereits in Umsetzung. Ab Jänner 2019 werden alle angestellten Mitarbeiterinnen des Vereines Frauenhetz eine einheitliche Vorlage für die Erfassung der Arbeitszeiten erhalten und führen. Die Mehrdienstleistungen werden in der neuen Arbeitszeittabelle mit erfasst. Sie sollen laufend, spätestens jedoch innerhalb eines Arbeitsjahres, abgebaut werden. Die Abgeltung von Mehrdienstleistungen erfolgt durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1. Ein neues Urlaubsantragsformular wurde erstellt und ist bereits in Verwendung. Die Planung von Urlauben und Zeitausgleich für Mehrdienstleistungen erfolgt im Plenum. Urlaubsanträge bzw. Zeitausgleich werden durch eine Mitfrau des Vorstandes durch Unterschrift am Antrag oder schriftliche Freigabe per E-Mail genehmigt.

Empfehlung Nr. 14:

Ein Genehmigungsprozedere von Gehaltsvorschüssen wäre schriftlich festzulegen. In weiterer Folge sollte eine nachweisliche Dokumentation von Gehaltsvorschüssen, die den Namen der Mitarbeitenden, die Höhe des Vorschusses sowie das Rückzahlungsdatum beinhaltet, eingeführt werden (s. Punkt 7.3.4).

Stellungnahme des Vereines Frauenhetz - Feministische Bildung, Politik, Kultur:

Diese Empfehlung wird ebenfalls vollinhaltlich umgesetzt. Ein Genehmigungsprozedere von Gehaltsvorschüssen wird schriftlich festgelegt und die Gewährung entsprechend den Empfehlungen

mit Namen der Mitarbeiterin, der Höhe des Vorschusses sowie das Rückzahlungsdatum dokumentiert. Gehaltsvorschüsse erfordern einen Plenumsbeschluss und werden durch statutengemäße Unterzeichnung genehmigt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Dezember 2018